

## Merkblatt Nachteilsausgleich – Informationen für Studierende

Die Hochschule für Wirtschaft (HSW) der FHNW bietet für Studierende mit Behinderungen Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium an. Dabei orientiert sie sich an den gesetzlichen Vorgaben, am Ziel der Chancengleichheit sowie an den allgemeinen Leistungsanforderungen des Studiums. Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Studierende mit Behinderungen an der HSW Anpassungsmassnahmen beantragen. Ein solcher Nachteilsausgleich beinhaltet keine inhaltliche Erleichterung der Studienanforderungen, sondern steht unter der Voraussetzung, dass ein gleichwertiger Fähigkeitsnachweis in angepasster Form erbracht wird.

**Rechtliche Grundlagen** sind Artikel 8 der Bundesverfassung sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Aus- und Weiterbildung benennen. Darüber hinaus gilt das Merkblatt zum Nachteilsausgleich der FHNW vom 26.2.2019.

### A Nachteilsausgleich

#### Voraussetzungen und Gültigkeit

Für den Nachteilsausgleich ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf.

Ein Nachteilsausgleich ist grundsätzlich im Voraus geltend zu machen. Er wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer erteilt. Allfällige Veränderungen sind von den Studierenden zu melden. Der Entscheid kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

#### Antrag zum Nachteilsausgleich

1. Studierende stellen Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs an die Sekretariate der Studiengangleitungen innerhalb der Anmeldefrist zur Aufnahme zum Studium. Diese nehmen die Anfragen an, fordern bei Bedarf ergänzende Informationen an und leiten sie an die entsprechenden Studiengangleitenden weiter.
2. Die Studiengangleitenden bzw. von den Studiengangleitenden beauftragte Personen nehmen mit den gesuchstellenden Personen Kontakt auf und vereinbaren einen persönlichen Termin für ein Erstgespräch. Dieses Erstgespräch umfasst:
  - Informationen zu den Studien- und Berufsanforderungen.
  - Klärung der Bedarfslage und der individuellen Ressourcen.
  - Potentielle Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs.
3. Bestätigt sich im persönlichen Gespräch der Bedarf eines Nachteilsausgleichs, wird die gesuchstellende Person aufgefordert, die notwendigen Unterlagen einzureichen.
4. Die Assistenzen der Studiengangleitenden prüfen die Unterlagen und holen bei Bedarf und in Rücksprache mit der/dem Gesuchstellenden weitere Informationen bei Fachinstanzen ein.
5. In einem weiteren persönlichen Gespräch werden mögliche konkrete Massnahmen (Nachteilsausgleich) besprochen. Anschliessend wird die gesuchstellende Person aufgefordert einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, der die gewünschten Massnahmen auflistet.
6. Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter prüfen die Anträge auf Nachteilsausgleich und entscheiden über deren Annahme. Bei einem negativen Entscheid besteht die Möglichkeit, beim Leiter / bei der Leiterin Ausbildung eine nochmalige Beurteilung der Situation zu verlangen. Ein positiver Entscheid hält fest, wie die Modalitäten des Nachteilsausgleichs für die betreffende Person im Grundsatz zu regeln sind und hat den Charakter eines Learning Agreements. Dieses wird im Studierendendossier hinterlegt.

## **B Kommunikation nach positivem Entscheid**

### **Information der Dozierenden**

- a) Nach einem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person können semesterweise alle Dozierenden von den Studiengangleitenden über den Bescheid und die verbindlichen Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs informiert werden.
- b) Ohne ein schriftliches Einverständnis bleibt es in der Zuständigkeit der Studierenden, die Dozierenden rechtzeitig zu informieren.

### **Information der Klasse**

Darüber hinaus können die Studierenden im Gespräch mit dem Studiengangleitenden entscheiden, ob die Klasse über die Art der Behinderung und den Nachteilsausgleich informiert werden soll. Die Studiengangleitenden leiten dies an die Dozierenden weiter.

## **C Umsetzung**

Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs obliegt den jeweiligen Dozierenden in Rücksprache mit den Modulverantwortlichen und Studiengangleitenden. Änderungen bei der Ausgestaltung des Unterrichts zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs können direkt zwischen Studierenden und Dozierenden vereinbart werden. Ein Nachteilsausgleich im Rahmen einer Leistungsbeurteilung (z.B. Prüfung) muss von der Studiengangleitung bewilligt werden.

## **D Hilfsmittel und Assistenzen**

Studierende mit Behinderungen dürfen für ihr Studium behinderungsspezifische technische Hilfsmittel einsetzen. Es ist zudem gestattet, dass sie von persönlichen Assistenzpersonen unterstützt werden. Die Kosten hierfür gehen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule. Darüber hinaus können Studierende in Absprache mit den Dozierenden verlangen, dass der Unterricht barrierefrei gestaltet wird, d.h. dass beispielsweise bestimmte Tools und Dienstleistungen zum Einsatz kommen, dass Abwesenheit aufgrund einer Behinderung nicht gerechtfertigt werden muss oder dass bestimmte Module an Orten abgehalten werden, die für die jeweiligen Studierenden mit Behinderungen gut erreichbar sind. Mit der Leitung der Studiengänge ist zu klären, ob diese Massnahmen für die gesamte Studiendauer zu gelten haben oder pro Semester neu abgesprochen werden.

Sämtliche Abläufe unterstehen den Vorgaben des Datenschutzes.

Von Markus Freiburghaus, Leiter Ausbildung HSW beschlossen am 04.07.2019

Gültig ab: 04.07.2019